



Unabhängiger

Parteien-Transparenz-Senat

GZ 2026-0.074.605/UPTS/Grüne

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. +43 (1) 531 15-202200

E-Mail: upts@bka.gv.at

Homepage: www.upts.gv.at

An

Die Grünen – Die Grüne Alternative

zu Hdn. des Bundesgeschäftsführers

Gebhard Ottacher

Mariahilfer Straße 37-39

1060 Wien

und

Die Grünen – Grüne Alternative Wien

zu Hdn. der Landesgeschäftsführerin

Verena Knogler

Kubus, Town Town, Würtzlerstraße 3/3

1030 Wien

per RSb

BESCHEID

Spruch

Der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat durch den Vorsitzenden Dr. Bernhard STÖBERL, den Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Peter BUßJÄGER und das Mitglied Dr. Marcella PRUNBAUER-GLASER aufgrund der auf den Rechenschaftsbericht der politischen Partei „Die Grünen – Die Grüne Alternative“ des Jahres 2023 bezogenen Mitteilung des Rechnungshofes vom 19. Dezember 2025, GZ 2025-0.800.603, wegen unterlassener Spendenmeldungen an den Rechnungshof wie folgt beschlossen:

I.

Die politische Partei „Die Grünen – Die Grüne Alternative“ (im Folgenden: „Die Grünen“) hat 14 Spenden in der Höhe von insgesamt EUR 3.435,- nicht im Rahmen der ersten Quartalsmeldung für das Jahr 2023 an den Rechnungshof gemeldet und daher gegen § 6 Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012 – PartG, BGBl. I Nr. 56/2012 idF BGBl. I Nr. 125/2022, verstoßen.

Über die Landesorganisation „Die Grünen – Grüne Alternative Wien“ wird daher gemäß § 6 Abs. 2 iVm § 12 Abs. 3 PartG, BGBl. I Nr. 56/2012 idF BGBl. I Nr. 125/2022, eine Geldbuße in der Höhe von

EUR 3.435,-

verhängt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 1 und 5, § 5 Abs. 4a Z 3, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 1 und 8, § 12 Abs. 1 und Abs. 3 PartG, BGBl. I Nr. 56/2012 idF BGBl. I Nr. 125/2022

II.

Die im Spruchpunkt I. angeführte Geldbuße ist binnen eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides bei sonstiger Exekution auf das Konto des Bundeskanzleramtes, IBAN: AT47 0100 0000 0501 0057, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck „Geldbußen GZ 2026-0.074.605/UPTS/Grüne“ einzuzahlen.

Begründung

1. Verfahren

1.1. Am 19. Dezember 2025 langte beim Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (im Folgenden: UPTS) eine Mitteilung des Rechnungshofes (im Folgenden: RH) vom selben Tag, GZ 2025-0.800.603, zum Rechenschaftsbericht 2023 der politischen Partei „Die Grünen“ mit nachstehendem Wortlaut (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet) ein:

„1

Im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 10 bis 12 Parteiengesetz 2012 (**PartG**) erstattet der RH zum Rechenschaftsbericht 2023 der politischen Partei „**DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE**“ (in der Folge: **Partei**) eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat.

Die Mitteilung betrifft 14 verspätete Spendenmeldungen.

Fehlende Spendenmeldungen

Sachverhalt

2.1

In dem am 26. September 2024 übermittelten Rechenschaftsbericht 2023 der Partei war die Summe der Spenden aus § 5 Abs. 4 Z 10 (Geldspenden), Z 11 (lebende Subventionen) und Z 12 (Sachleistungen) PartG in Teil 1 des Rechenschaftsberichts (Bundesorganisation) und in Teil 2 des Rechenschaftsberichts (Landesorganisationen Burgenland, Salzburg, Steiermark und Wien) jeweils größer als die Summe aller von der Bundesorganisation und den angeführten Landesorganisationen gemeldeten Spenden in den Quartalsmeldungen.

Tabelle 1: Summe der Spenden im Rechenschaftsbericht und in den Quartalsmeldungen

	Spenden im Rechenschaftsbericht	gemeldete Spenden (Quartalsmeldungen)	Abweichung
	in EUR		
Bundespartei	2.540,00	900,00	-1.640,00
Burgenland	675,40	300,00	-375,40
Salzburg	360,00	180,00	-180,00
Steiermark	1.130,00	310,00	-820,00
Wien	3.995,00	480,00	-3.515,00

Quellen: Rechenschaftsbericht 2023 und Quartalsmeldungen 2023

Aufforderung zur Stellungnahme

2.2

Rechtslage

Gemäß § 6 Abs. 2 PartG hat eine politische Partei eingelangte Einzelspenden über 150 EUR dem RH spätestens vier Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres unter Nennung des Namens des Spenders, des Datums des Eingangs der Spende, der Höhe und des konkreten Spendenempfängers (Gliederung, nahestehende Organisation, Personenkomitee, Abgeordneter oder Wahlwerber) zu melden.

Vermuteter Verstoß gegen das Parteiengesetz 2012

Aufgrund der quartalsweisen Meldeverpflichtung an den RH betreffend Einzelspenden über 150 EUR nach § 6 Abs. 2 PartG müssten betreffend die Bundesorganisation und jede Landesorganisation die Summe der gemeldeten Spenden mit den im Rechenschaftsbericht ausgewiesenen Spendenbeträgen dieser Gliederungen (§ 5 Abs. 4 Z 10, 11 und 12 PartG) übereinstimmen. Dies war jedoch nicht der Fall. In den Quartalsmeldungen hatte die Partei dem RH für die Bundesorganisation um 1.640 EUR und für die Landesorganisationen Burgenland um 375,40 EUR, Salzburg um 180 EUR, Steiermark um 820 EUR sowie Wien um 3.515 EUR zu wenig gemeldet.

Bei den jeweiligen Abweichungen könnte es sich um fehlende Spenden, die gemäß § 6 Abs. 2 PartG an den RH zu melden gewesen wären, handeln. Es hätte sich aber auch um den

fälschlichen Ausweis von Einzelzuwendungen in den Erträgen des § 5 Abs. 4 Z 10, 11 und 12 PartG im Rechenschaftsbericht handeln können.

Der RH ersuchte daher die Partei im Hinblick auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechenschaftsberichts mit Schreiben vom 7. April 2025 um Stellungnahme, Überprüfung der Höhe der einzelnen Erträge sowie um Übermittlung von Unterlagen, wie Kontoblätter mit den einzelnen Buchungen sowie allfällige Aufstellungen und Belege, aus denen nachvollziehbar hervorgeht, wie sich die Erträge aus § 5 Abs. 4 Z 10 (Geldspenden), Z 11 (lebende Subventionen) und Z 12 (Sachleistungen) PartG in Teil I Bundesorganisation und der Landesorganisationen Burgenland, Salzburg, Steiermark und Wien in Teil II im Einzelnen zusammensetzen. Zudem ersuchte der RH die Partei um Richtigstellung der Angaben im Rechenschaftsbericht.

Tabelle 2: Spendenmeldungen über 150 EUR ab dem 3. Quartal für das Jahr 2023

	Spenden im Rechenschaftsbericht	gemeldete Spenden (Quartalsmeldungen)	Spenden > 150 EUR	Umbuchung auf Einzelzuwendung
	in EUR			
Bundespartei	2.540,00	900,00	0,00	2.540,00
Burgenland	675,40	300,00 + 197,40	497,40	178,00
Salzburg	360,00	180,00	0,00	360,00
Steiermark	1.130,00	310,00 + 200,00	510,00	620,00
Wien	3.995,00	480,00	3.435,00	560,00

Quelle: Stellungnahme der Partei

Stellungnahme der Partei

Stellungnahme vom 27. Mai 2025

2.3

(1) Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme vom 27. Mai 2025 mit, dass sich die Differenzen zwischen den Spenden im Rechenschaftsbericht und den Quartalsmeldungen daraus ergeben würden, dass in den ersten beiden Quartalen alle Spenden gemeldet worden seien, die in Summe im jeweiligen Quartal über 150 EUR lagen; das heißt auch jene, die sich aus Überweisungen, die jeweils unter der Grenze lagen, ergeben hätten. Erst ab dem 3. Quartal seien nur mehr Spenden gemeldet worden, die über 150 EUR lagen.

(2) Hinsichtlich der Bundesorganisation gab die Partei an, dass es keine Spende über 150 EUR gegeben habe. Die ursprünglich angeführten Spenden in Höhe von 2.540 EUR seien zur Gänze auf die Position „Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen“ umgebucht worden. Die Anlage „Erträge aus Geldspenden“ im Rechenschaftsbericht sei entsprechend aktualisiert worden.

(3) Die Landesorganisation Burgenland habe zwei Spenden über 150 EUR erhalten. Eine Spende über 197,40 EUR sei im Quartalsbericht unter der Gliederung „GG Neufeld an der Leitha“ angegeben worden; diese sei jedoch am Konto der Landesorganisation Burgenland einbezahlt worden und werde daher im Rechenschaftsbericht bei der Landesorganisation Burgenland angeführt. Alle anderen Spenden seien nicht über 150 EUR gelegen und daher auf die Position „Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen“ umgebucht worden.

(4) Laut Partei habe es bei der Landesorganisation Salzburg keine Spende über 150 EUR gegeben. Die ursprünglich angeführten Spenden in Höhe von 360 EUR seien zur Gänze auf die Position „Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen“ umgebucht worden.

(5) Die Landesorganisation Steiermark habe zwei Spenden über 150 EUR erhalten. Eine Spende von über 200 EUR sei im Quartalsbericht unter der Gliederung „GG Söchau“ angegeben worden. Da diese ebenfalls am Konto der Landesorganisation Steiermark einbezahlt worden sei, werde sie im Rechenschaftsbericht bei der Landesorganisation Steiermark angeführt. Alle

anderen Spenden seien nicht über 150 EUR gelegen und daher auf die Position „Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen“ umgebucht worden.

(6) Bei der Landesorganisation Wien handle es sich bei den in den Quartalsberichten gemeldeten Spenden in Höhe von 480 EUR um Einzelbeträge, die nicht über 150 EUR gelegen seien. Aus den Beträgen, die nicht über 150 EUR gelegen seien, ergebe sich eine Umbuchung von 560 EUR auf die Position „Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen“. Bei den verbliebenen Spenden in Höhe von gesamt 3.435 EUR handle es sich um Mitgliedsbeiträge, die von diversen Mitgliedern „überzahlt“ worden seien. Unterjährig seien diese auf Mitgliedsbeitrag gebucht worden und daher nicht in den Quartalsmeldungen erfasst worden. Im Zuge der Erstellung des Rechenschaftsberichts 2023 seien diese Überzahlungen als Spenden angesehen worden und entsprechend umgebucht und im Rechenschaftsbericht 2023 angeführt worden. Die Partei übermittelte dazu die Anlage „WIEN-Kontoblatt Erträge aus Geldspenden.pdf“.

Der Rechenschaftsbericht sei entsprechend korrigiert worden.

Ersuchen um ergänzende Stellungnahme

Aufgrund der Stellungnahme der Partei, dass es sich bei dem bei der Landesorganisation Wien unter „Z 10 Geldspenden“ ausgewiesenen Betrag um Spenden von Parteimitgliedern handle, bei denen es zu einer „Überzahlung“ bei den Mitgliedsbeiträgen kam, forderte der RH mit Schreiben vom 11. September 2025 gemäß § 10 Abs. 4 PartG zur ergänzenden Stellungnahme innerhalb einer Frist von drei Wochen auf

Die Partei wies im Rechenschaftsbericht 2023 in der Aufstellung nach § 5 Abs. 4 PartG der Landesorganisation Wien unter „Z 10 Geldspenden“ einen Betrag von 3.435 EUR aus; entsprechend der Anlage „WIEN-Kontoblatt Erträge aus Geldspenden.pdf“ setzte sich dieser Betrag aus [...] 14 Spenden [im Zeitraum vom 3. Jänner 2023 bis 1. März 2023 in der Höhe von EUR 160,- bis zu EUR 460,-] zusammen.

[...]

Diese Spenden wurden weder in den Quartalsmeldungen des Jahres 2023 gemeldet noch in der Anlage nach § 5 Abs. 4a Z 3 PartG ausgewiesen.

Der RH wies daher darauf hin, dass die Partei nach § 6 Abs. 2 PartG Spenden spätestens vier Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres an den RH zu melden hat. Im vorliegenden Fall hatte die Partei 14 Spenden von jeweils mehr als 150 EUR in Höhe von insgesamt 3.435 EUR nicht an den RH gemeldet. Somit würde ein Verstoß gegen § 6 Abs. 2 PartG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 PartG vorliegen.

Der RH ersuchte daher die Partei um Stellungnahme zu den nicht nach § 6 Abs. 2 PartG gemeldeten Spenden der Landesorganisation Wien und um allfällige Richtigstellung des Rechenschaftsberichts.

Ergänzende Stellungnahme der Partei

Die Partei teilte in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 3. Oktober 2025 erneut mit, dass es sich bei den Spenden in Höhe von insgesamt 3.435 EUR um Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen, die von diversen Mitgliedern „überzahlt“ worden seien, handle. Unterjährig seien diese als Mitgliedsbeiträge behandelt und daher nicht in den Quartalsmeldungen als Spenden erfasst worden.

Nachdem – im Zuge der Erstellung des Rechenschaftsberichts 2023 – klar geworden sei, dass diese Überzahlungen als Spenden anzusehen seien, sei der Ausweis im Rechenschaftsbericht 2023 als Ertragsart „Geldspenden“ erfolgt. Eine Angabe gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 PartG sei nicht erforderlich, da der Gesamtwert der Spenden pro Jahr und Spender jeweils unter 500 EUR liege.

Ergebnis der Prüfung durch den RH

2.4

Rechtslage

(1) Gemäß § 2 Z 5b PartG sind Mitgliedsbeiträge nicht als Spende anzusehen, wenn diese Beiträge ihrer Art und Höhe nach in einer der Rechtsgrundlagen oder mittels Organbeschlüssen der politischen Partei oder der jeweiligen nahestehenden Organisation geregelt sind. Laut Eisner/Kogler/Ulrich, Recht der politischen Parteien³ (2023) § 2 Rz 28, wird hingegen „*ein anlässlich der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags vom zur Leistung des Beitrags Verpflichteten freiwillig ‚aufgeschlagener‘ Zusatzbetrag als ‚Spende‘ zu klassifizieren sein. Der Mitgliedsbeitrag dient bestimmungsgemäß (zum Beitrag) zur Selbstfinanzierung einer politischen Partei. Überschreitet allerdings ein konkret geleisteter ‚Mitgliedsbeitrag‘ die in den Rechtsgrundlagen festgelegte Höhe, so wird hinsichtlich der insoweit erfolgten ‚Mehrleistung‘ das Vorliegen einer ‚Spende‘ zu bejahen sein.*“

(2) Nach § 6 Abs. 2 PartG hat die politische Partei dem RH zum Zweck der öffentlichen Information über die Finanzierung politischer Parteien durch private Mittel in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format spätestens vier Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres die eingelangten Einzelspenden über 150 EUR unter Nennung des Namens des Spenders, des Datums des Eingangs der Spende, der Höhe und des konkreten Spendenempfängers (Gliederung, nahestehende Organisation, Personenkomitee, Abgeordneter oder Wahlwerber) zu melden.

(3) Entsprechend § 12 Abs. 3 PartG ist über die Partei eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen, wenn die Partei Spenden unter Verstoß gegen § 5 Abs. 4a Z 3 PartG nicht ausgewiesen oder entgegen § 6 Abs. 2 oder Abs. 3 PartG nicht gemeldet hat. Eine Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen § 6 Abs. 2 PartG ist nicht zu verhängen, wenn die Spende richtig und vollständig im Rechenschaftsbericht gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 PartG (ab einem Gesamtwert der Spende von 500 EUR pro Jahr und Spender) ausgewiesen wird und die nach § 6 Abs. 2 PartG zu meldende Spende den Betrag von 2.500 EUR nicht übersteigt.

Resultiert der Verstoß aus einer unrichtigen, einer unterbliebenen oder einer unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist die Geldbuße über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zu verhängen.

Beurteilung des Sachverhalts durch den RH

Nach Ansicht des RH umfasst die gesetzliche Anordnung der quartalsweisen Spendenmeldungen in § 6 Abs. 2 PartG auch die fristgerechte Meldung der Spenden bis spätestens vier Wochen nach Ablauf des jeweiligen Kalendervierteljahres.

Die Partei teilte in ihren Stellungnahmen mit, dass Spenden in Höhe von gesamt 3.435 EUR nicht gemeldet worden seien, weil diese unterjährig auf Mitgliedsbeitrag gebucht und daher nicht in den Quartalsmeldungen erfasst worden seien. Erst im Zuge der Erstellung des Rechenschaftsberichts 2023 seien diese Überzahlungen als Spenden angesehen worden und entsprechend umbucht und im Rechenschaftsbericht 2023 angeführt worden.

Entsprechend der Anlage „WIEN-Kontoblatt Erträge aus Geldspenden.pdf“ setzt sich der Betrag von 3.435 EUR [aus 14 Spenden im Zeitraum vom 3. Jänner 2023 bis 1. März 2023 in der Höhe von EUR 160,- bis zu EUR 460,-] zusammen.

[...]

Die Spenden durch Überzahlung bei den Mitgliedsbeiträgen langten vom 3. Jänner 2023 bis 1. März 2023 bei der Partei ein, sie hätten daher bereits mit der ersten Quartalsmeldung für das Jahr 2023 – bis spätestens 28. April 2023 – dem RH bekanntgegeben werden müssen. Tatsächlich meldete die Partei keine dieser Spenden an den RH.

Entsprechend dem PartG ist eine Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen § 6 Abs. 2 PartG nicht zu verhängen, wenn die Spende richtig und vollständig im Rechenschaftsbericht gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 PartG ausgewiesen wird und den Betrag von 2.500 EUR nicht übersteigt. Keine der 14 nicht gemeldeten Spenden an den RH war im Rechenschaftsbericht in der Anlage gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 PartG ausgewiesen.

Für die Verhängung einer Geldbuße genügt die Erfüllung des objektiven Tatbestands; ein Verschulden am Verstoß gegen das PartG ist nicht erforderlich.

Mitteilung des RH gemäß § 10 Abs. 6 Parteiengesetz 2012

Der RH teilte der Partei mit Schreiben vom 7. November 2025 mit, dass er beabsichtige, aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes und seines Ergebnisses der Prüfung eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat zu erstatten. Hinsichtlich der verspäteten Spendenmeldungen führte der RH die Gründe für einen Verstoß gegen das PartG aus und hielt fest, dass für Spenden unter 500 EUR die im § 12 Abs. 3 PartG enthaltene Ausnahmebestimmung für Spenden ab 500 EUR bis 2.500 EUR nicht greift.

Der RH räumte der Partei gemäß § 10 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 7 PartG die Möglichkeit einer Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen ein.

Stellungnahme der Partei zur Mitteilung gemäß § 10 Abs. 6 Parteiengesetz 2012

In ihrer Stellungnahme vom 21. November 2025 teilte die Partei mit, dass ihrerseits ein angemessenes internes Kontrollsystem (IKS) zur Erfassung der Spenden bestehe. Da diese Spenden mit dem Verwendungszweck Mitgliedsbeiträge überwiesen worden seien, sei im Zeitpunkt des Zahlungseinganges nicht ersichtlich gewesen, dass es sich um Spenden handle und daher sei auch keine Meldung erforderlich gewesen. Insofern liege im Zeitpunkt des Zuflusses auch keine verspätete Meldung vor.

Der RH spreche davon, dass es hier im PartG eine Lücke gebe, da bei Spenden von 500 EUR bis 2.500 EUR keine Geldbuße zu verhängen sei, wenn im Rechenschaftsbericht die Angabe gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 PartG vollständig erfolge. Es könne daher nicht mit dem Gesetzeszweck vereinbar sein, dass es bei geringeren Spenden zu einer Geldbuße komme, zumal auch hier – zumindest der Gesamtbetrag der Spenden – auf Ebene der Bundes-, Landesorganisation und der territorialen und nicht-territorialen Gliederungen korrekt im Rechenschaftsbericht angegeben sei.

Verstoß gegen das Parteiengesetz 2012

Die Partei hat nach § 6 Abs. 2 PartG Spenden spätestens vier Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres an den RH zu melden. Im vorliegenden Fall hatte die Partei 14 Spenden von insgesamt 3.435 EUR im Rahmen der Quartalsmeldungen 2023 nicht an den RH gemeldet. Nach Ansicht des RH lag somit ein Verstoß gegen § 6 Abs. 2 PartG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 PartG vor.

Der RH erstattete deshalb eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat.“

1.2. Der UPTS übermittelte die Mitteilung des RH vom 19. Dezember 2025 samt Beilagen mit Schreiben vom 23. Dezember 2025 an „Die Grünen“ und ersuchte, bis 31. Jänner 2026 zu dem vom RH vermuteten Verstoß gegen das PartG Stellung zu nehmen.

1.3. Mit Schriftsatz vom 26. Jänner 2026 erstatteten „Die Grünen“ zur Mitteilung des RH eine Stellungnahme. Zu den einzelnen Punkten führten „Die Grünen“ Folgendes aus:

„Im Zuge der Übermittlung des Rechenschaftsbericht 2023 stimmten zunächst die gemeldeten Spenden nicht mit den Quartalsmeldungen an den Rechnungshof überein. Die Unstimmigkeiten ließen sich mit Hilfe von Umbuchungen und Korrekturen richtigstellen.

Bei überzahlten Mitgliedsbeiträgen der LO Wien war diese Korrektur leider nicht möglich. Die Praxis der Überzahlung ist unzulässig, da diese als Spende zu verbuchen wäre. Aufgrund der falschen Verbuchung – als Mitgliedsbeiträge, anstatt als Spende – war die erste Quartals-Spendenmeldung 2023 unvollständig.

Als das Problem im Zuge der Erstellung des Rechenschaftsberichts klar wurde, wurden zwar die Umbuchungen auf Spenden durchgeführt, es konnte aber keine Nachmeldung der Quartals-Spendenmeldung mehr erfolgen, da dies nicht vorgesehen ist.

Das Vergehen der Nicht-Meldung wäre nicht zu bestrafen, wenn die Spenden im Rechenschaftsbericht vollständig angeführt sind. Dies war aber aufgrund der geringen in diesem Zusammenhang nicht meldepflichtigen Höhe von unter 500 Euro nicht möglich.

Das Parteiengesetz sieht vor, dass die Nicht-Meldung von Spenden bis zu einer Obergrenze von 2.500 Euro nicht zu bestrafen ist, wenn diese korrekt im Rechenschaftsbericht angeführt werden. Da Spenden unter 500 Euro aber nicht im Rechenschaftsbericht angeführt werden dürfen, war dies nicht möglich.

Das Problem wurde behoben, die Meldung konnte aber nicht nachgeholt werden.

Es handelt sich hier um eine „Lücke“, da für größere, nicht gemeldete Spenden bis 2.500 Euro eine Straffreiheit vorgesehen ist, während für kleinere Spenden, bei denen ja die Strafe auch kleiner ausfallen würde, die „Korrekturmöglichkeit“ nicht gegeben ist.

Der Rechnungshof spricht sich selbst an, dass es hier im Parteiengesetz eine Lücke gibt, da bei Spenden von 500,00 Euro bis 2.500,00 Euro keine Geldbuße zu verhängen ist, wenn im Rechenschaftsbericht die Angabe gemäß § 5 Abs 4a Z 3 PartG vollständig erfolgt. Es kann daher nicht mit dem Gesetzeszweck vereinbar sein, dass es bei geringeren Spenden zu einer Geldbuße kommt, zumal auch hier – zumindest der Gesamtbetrag der Spenden – auf Ebene der Bundes-, Landesorganisation und der territorialen und nicht-territorialen Gliederungen korrekt im Rechenschaftsbericht angegeben ist.“

1.4. Der UPTS übermittelte am 18. März 2026 die Mitteilung des RH vom 19. Dezember 2025 samt Beilagen und die Stellungnahme der politischen Partei „Die Grünen“ an die Landesorganisation „Die Grünen – Grüne Alternative Wien“. Zudem ersuchte der UPTS „Die Grünen – Grüne Alternative Wien“ sowie „Die Grünen“, bis 15. April 2026 zu dem vom RH

vermuteten Verstoß gegen das PartG und insbesondere zu der Frage, inwiefern ein allfälliger Verstoß gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 PartG aus einer unrichtigen, einer unterbliebenen oder einer unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, resultiert, Stellung zu nehmen.

1.5. Mit Schriftsatz vom 13. April 2026 erstatteten „Die Grünen – Grüne Alternative Wien“ sowie „Die Grünen“ eine gemeinsame Stellungnahme. Zu den einzelnen Punkten führten „Die Grünen – Grüne Alternative Wien“ bzw. „Die Grünen“ Folgendes aus:

„Ja, bei den überbezahlten Mitgliedsbeiträgen, gemeldet durch die LO Wien, kam es aufgrund der falschen Verbuchung – als Mitgliedsbeiträge, anstatt als Spende – zu einer unrichtigen weil unvollständigen ersten Quartals-Spendenmeldung 2023.

Als das Problem im Zuge der Erstellung des Rechenschaftsberichts klar wurde, wurden zwar die Umbuchungen auf Spenden durchgeführt, es konnte aber keine Nachmeldung der Quartals-Spendenmeldung mehr erfolgen, da dies nicht vorgesehen ist.

Das Vergehen der Nicht-Meldung wäre nicht zu bestrafen, wenn die Spenden im Rechenschaftsbericht vollständig angeführt sind. Dies war aber aufgrund der geringen in diesem Zusammenhang nicht meldepflichtigen Höhe von unter 500 Euro nicht möglich.

Das Parteiengesetz sieht vor, dass die Nicht-Meldung von Spenden bis zu einer Obergrenze von 2.500 Euro nicht zu bestrafen ist, wenn diese korrekt im Rechenschaftsbericht angeführt werden. Da Spenden unter 500 Euro aber nicht im Rechenschaftsbericht angeführt werden dürfen, war dies nicht möglich.

Das Problem wurde behoben, die Meldung konnte aber nicht nachgeholt werden.

Wir möchten erneut darauf hinweisen, dass es sich hier um eine „Lücke“ handelt, da für größere, nicht gemeldete Spenden bis 2.500 Euro eine Straffreiheit vorgesehen ist, während für kleinere Spenden, bei denen ja die Strafe auch kleiner ausfallen würde, die „Korrekturmöglichkeit“ nicht gegeben ist.

Der Rechnungshof spricht sich selbst an, dass es hier im Parteiengesetz eine Lücke gibt, da bei Spenden von 500,00 Euro bis 2.500,00 Euro keine Geldbuße zu verhängen ist, wenn im Rechenschaftsbericht die Angabe gemäß § 5 Abs 4a Z 3 PartG vollständig erfolgt. Es kann daher nicht mit dem Gesetzeszweck vereinbar sein, dass es bei geringeren Spenden zu einer Geldbuße kommt, zumal auch hier – zumindest der Gesamtbetrag der Spenden – auf Ebene der Bundes-, Landesorganisation und der territorialen und nicht-territorialen Gliederungen korrekt im Rechenschaftsbericht angegeben ist.“

2. Rechtslage

Die für die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen wesentlichen Bestimmungen des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012 idF BGBl. I Nr. 125/2022, lauten (Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet

1. „politische Partei“: jede Partei im Sinne des § 1, wobei dieser Begriff umfassend zu verstehen ist und alle territorialen und nicht-territorialen Gliederungen erfasst, unabhängig davon, ob einer Gliederung Rechtspersönlichkeit zukommt,

[...]

5. „Spende“: jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention (zur Verfügung gestelltes Personal), die natürliche oder juristische Personen
 - a. einer politischen Partei,
 - b. einer wahlwerbenden Partei, die keiner politischen Partei zuzuordnen ist,
 - c. einer nahestehenden Organisation,
 - d. einem Personenkomitee, oder
 - e. Abgeordneten oder Wahlwerbern, zur Unterstützung in ihrer Tätigkeit für ihre politische oder wahlwerbende Partei,ohne entsprechende Gegenleistung gewähren.

5a. Sachleistungen und lebende Subventionen sind mit jenem Wert zu berücksichtigen, den sich die politische Partei durch die unentgeltliche Zurverfügungstellung einer Sache oder Leistung erspart.

5b. Nicht als Spende anzusehen sind

- a. Mitgliedsbeiträge, sofern diese Beiträge ihrer Art und Höhe nach in einer der Rechtsgrundlagen oder mittels Organbeschlüssen der politischen Partei oder der jeweiligen nahestehenden Organisation geregelt sind,

[...]

Rechenschaftsbericht

Jährlicher Rechenschaftsbericht

§ 5. (1) Jede politische Partei, die im Nationalrat, in einem Landtag oder im Europäischen Parlament im Berichtsjahr vertreten war, hat über ihre Erträge und Aufwendungen jährlich mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft abzulegen. [...]

(4a) In einer Anlage zum Rechenschaftsbericht hat jede politische Partei zum Zweck der öffentlichen Information über die Finanzierung politischer Parteien durch private Mittel gesondert

[...]

3. Erträge aus Geldspenden (§ 2 Z 5), Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5) und Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5) ab einem Gesamtwert der Spende von € 500,- pro Jahr und Spender, unter Nennung des Namens und der Postleitzahl der Wohnadresse oder Geschäftsanschrift des Spenders, gegliedert danach, welcher Gliederung (§ 2 Z 1) oder nahestehenden Organisation (§ 2 Z 3), welchem Personenkomitee (§ 2 Z 3a) oder Wahlwerber der politischen Partei die Spende gewährt wurde, auszuweisen.

[...]

Spenden

§ 6. (1) Soweit im Folgenden für Spenden an eine politische Partei Höchstbeträge festgelegt sind, gelten diese für die Summe aus den Spenden an die politische Partei, den Spenden an ihre nahestehenden Organisationen und an die ihr zuzurechnenden Personenkomitees sowie den Abgeordneten und Wahlwerbern zur Unterstützung in ihrer Tätigkeit für die politische Partei gewährten Spenden. Organe einer politischen Partei, Gliederungen einer politischen Partei mit eigener Rechtspersönlichkeit, nahestehende Organisationen, Personenkomitees, Abgeordnete und Wahlwerber haben dazu der Partei zeitgerecht alle erforderlichen Angaben korrekt und vollständig zu übermitteln, damit der Partei die Einhaltung der in Abs. 2 genannten Fristen möglich ist.

[...]

(2) Die politische Partei hat dem Rechnungshof zum Zweck der öffentlichen Information über die Finanzierung politischer Parteien durch private Mittel in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format spätestens vier Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres die eingelangten Einzelspenden über € 150,- unter Nennung des Namens des Spenders, des Datums des Eingangs der Spende, der Höhe und des konkreten Spendenempfängers (Gliederung, nahestehende Organisation, Personenkomitee, Abgeordneter oder Wahlwerber) zu melden. Bei Einzelspenden, die den Betrag von € 500,- übersteigen ist zusätzlich die Postleitzahl der Wohnadresse oder der Geschäftsanschrift des jeweiligen Spenders zu erheben und dem Rechnungshof zu melden. Der Rechnungshof hat die Einzelspenden über € 500,- Euro unter Nennung des Namens und der Postleitzahl des Spenders, des Datums des Eingangs der Spende, der Höhe und gegliedert nach dem konkreten Spendenempfänger unverzüglich zu veröffentlichen. Der Rechnungshof und die politische Partei haben die Namen der Spender nach Ablauf der in § 5 Abs. 8 festgelegten Frist wieder zu löschen.

[...]

Prüfung durch den Rechnungshof

§ 10. (1) Die von den politischen Parteien zu erstellenden Wahlwerbungsberichte (§ 4 Abs. 2 bis 5) und Rechenschaftsberichte (§ 5) unterliegen der Kontrolle des Rechnungshofs.

[...]

Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat

§ 11. (1) (**Verfassungsbestimmung**) Zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz ist der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet, der aufgrund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden hat.

[...]

Geldbußen

§ 12. (1) Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat über politische Parteien jeweils auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten, begründeten Mitteilung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die politische Partei, die Gliederung einer politischen Partei mit Rechtspersönlichkeit oder eine nahestehende Organisation mit Bescheid die Geldbußen zu verhängen. Wurde vom unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat eine Verwaltungsstrafe gemäß § 12a rechtskräftig verhängt, hat der Rechnungshof jedenfalls den Sachverhalt im Hinblick auf Verstöße nach diesem Bundesgesetz zu prüfen und gegebenenfalls eine Mitteilung nach dem ersten Satz an den unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat zu erstatten oder die Begründung, warum er keine solche Mitteilung erstattet auf seiner Website zu veröffentlichen.

[...]

(3) Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 5 Abs. 4a Z 3 nicht ausgewiesen oder entgegen § 6 Abs. 2 oder Abs. 3 nicht gemeldet oder unter Verstoß gegen § 6 Abs. 1a oder § 6 Abs. 5 oder § 6 Abs. 6 angenommen und nicht gemäß § 6 Abs. 7 rückerstattet oder weitergeleitet, ist über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Eine Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen § 6 Abs. 2 ist nicht zu verhängen, wenn die Spende richtig und vollständig im Rechenschaftsbericht gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 ausgewiesen wird und die nach § 6 Abs. 2 zu meldende Spende, den Betrag von € 2.500,- nicht übersteigt. Resultiert der Verstoß aus einer unrichtigen, einer unterbliebenen oder einer unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist die Geldbuße über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zu verhängen.“

3. Erwägungen des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senates

3.1. Gemäß § 12 Abs. 1 PartG hat der UPTS über die politische Partei bzw. die Gliederung einer politischen Partei mit Rechtspersönlichkeit jeweils auf Grund der vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung die Geldbußen zu verhängen. Unter einer „Mitteilung“ im Sinne des § 12 Abs. 1 PartG ist ein substantiiertes Vorbringen zu verstehen, dem nachvollziehbar das Vorliegen eines Sachverhaltes zu entnehmen ist, der einem mit einer Geldbuße sanktionierten Tatbestand nach dem PartG entspricht. Der vom RH dem UPTS solcherart mitgeteilte Sachverhalt bildet die Grundlage für die Verhängung einer Geldbuße durch den UPTS. Dieser ist zu Ermittlungsschritten lediglich insoweit ermächtigt, als es um Ergänzungen oder Präzisierungen dieses Sachverhaltes geht (vgl. zB UPTS 6.5.2025, GZ 2025-0.368.957/UPTS/SPÖ, Punkt 5.2.; UPTS 14.10.2024, GZ 2024-0348.648/UPTS/FPÖ, Punkt 5.1.) Aufgabe des UPTS ist es daher, jenen Sachverhalt zu beurteilen, der der Mitteilung des RH nach § 12 Abs. 1 PartG zu Grunde liegt.

3.2. Der Mitteilung des RH liegt die Annahme zu Grunde, die politische Partei „Die Grünen“ hätten 14 Spenden in der Höhe von insgesamt € 3.435,- nicht im Rahmen der ersten Quartalsmeldung für das Jahr 2023 an den RH gemeldet. Die politische Partei „Die Grünen“ habe im Zeitraum von 3. Jänner 2023 bis 1. März 2023 14 Spenden in der Höhe von insgesamt € 3.435,-, jeweils in der Höhe von € 160,- bis zu € 460,- erhalten. Bei diesen Spenden habe es sich jeweils um Zuwendungen von Parteimitgliedern an die „Die Grünen – Grüne Alternative Wien“, die die Mitgliedsbeiträge überstiegen, gehandelt. Diese Spenden seien nicht als Spenden ausgewiesen und weder in der ersten Quartalsmeldung noch in den nachfolgenden Meldungen des Jahres 2023 dem RH mitgeteilt worden. In der Unterlassung der Meldung liege ein Verstoß gegen § 6 Abs. 2 iVm § 12 Abs. 3 PartG.

3.3. Die politische Partei „Die Grünen“¹ bringt hierzu ebenso wie die Landesorganisation „Die Grünen – Grüne Alternative Wien“² im Wesentlichen vor, diese Zahlungen („Überzahlungen“)

¹ Siehe das beim Bundesministerium für Inneres geführten Verzeichnis über die Hinterlegung von Satzungen. Parteienregister-Eintrag Nr. 500106, Stand: 27. April 2026; Abrufbar unter: <https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/par/public/Parteienregister>.

² Die Landesorganisation „Die Grünen – Grüne Alternative Wien“ besitzt gemäß § 1 lit. b ihres Status eigene Rechtspersönlichkeit. Siehe das beim Bundesministerium für Inneres geführten Verzeichnis über die Hinterlegung von Satzungen. Parteienregister-Eintrag Nr. 500014, Stand: 27. April 2026; Abrufbar unter: <https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/par/public/Parteienregister>.

seien von der Landesorganisation fälschlicherweise als Mitgliedsbeiträge und nicht als Spenden behandelt und der Bundespartei gemeldet worden. Erst im Rahmen der Erstellung des Rechenschaftsberichts sei man auf dieses "Problem" aufmerksam geworden. Zwar bestehe ein angemessenes internes Kontrollsystem zur Erfassung von Spenden. Da diese Spenden aber mit dem Verwendungszweck „Mitgliedsbeiträge“ überwiesen worden seien, sei im Zeitpunkt des Zahlungseinganges nicht ersichtlich gewesen, dass es sich um Spenden gehandelt habe; daher sei auch keine Mitteilung an den RH ergangen. „Überzahlte“ Mitgliedsbeiträge würden eine Spende darstellen, daher sei auch die erste Quartalsmeldung unrichtig, weil unvollständig gewesen. Eine Nachmeldung sei gesetzlich nicht vorgesehen. Allerdings sehe § 12 Abs. 3 PartG vor, dass die Nichtmeldung von Spenden in Höhe von € 500,- bis 2.500,- nicht mit Geldbuße zu sanktionieren ist, wenn eine Ausweisung im Rechenschaftsbericht erfolgt sei. Dass diese Regelung nicht auch für die Unterlassung einer Meldung von Spenden in Höhe von weniger als € 500,- gelte, sei mit dem Zweck des Gesetzes nicht vereinbar. Es liege wohl eine Gesetzeslücke vor.

3.4. Auf den vorliegenden Sachverhalt ist hinsichtlich der Geldbuße die für den Zeitraum des Jahres 2023 geltende Rechtslage nach dem Parteiengesetz 2012, sohin die Rechtslage in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022 (in der Folge: PartG) anzuwenden.

3.4.1. Gemäß § 6 Abs. 2 PartG sind zum Zweck der öffentlichen Information über die Finanzierung politischer Parteien durch private Mittel quartalsweise alle Einzelspenden über EUR 150,- spätestens vier Wochen nach Ablauf des jeweiligen Kalendervierteljahres unter Nennung des Namens des Spenders, des Datums des Eingangs der Spende, der Höhe und des konkreten Spendenempfängers in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format an den RH zu melden. Unter „Spende“ ist grundsätzlich jede Zahlung einer natürlichen oder juristischen Person an eine politische Partei zu verstehen, wenn sie ohne entsprechende Gegenleistung gewährt wird (vgl. § 2 Z 5 PartG). Nicht als Spende anzusehen sind gemäß § 2 Z 5b PartG jedoch Mitgliedsbeiträge, sofern diese Beiträge ihrer Art und Höhe nach in einer der Rechtsgrundlagen oder mittels Organbeschlüssen der politischen Partei geregelt sind. Die anlässlich der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge freiwillig „aufgeschlagenen“ Zusatzbeträge sind daher als Spende zu

qualifizieren (siehe auch *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien³, § 2 PartG, Rz. 28, Stand 17.1.2023, rdb.at).

3.4.2. Die verfahrensgegenständlichen 14 Spenden, jeweils in der Höhe von EUR 160,- bis zu EUR 460,-, die die politische Partei „Die Grünen“ im Zeitraum von 3. Jänner 2023 bis 1. März 2023 erhalten hat, waren dem RH sohin bis 28. April 2023 zu melden. Da keine Meldung erfolgte, liegt ein Verstoß gegen § 6 Abs. 2 PartG vor.

3.4.3. Entsprechend § 12 Abs. 3 PartG ist über die politische Partei eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages zu verhängen, wenn die politische Partei Spenden entgegen § 6 Abs. 2 PartG nicht gemeldet hat. Gemäß § 12 Abs. 3 PartG ist eine Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen § 6 Abs. 2 PartG dann nicht zu verhängen, wenn die Spende gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 PartG richtig und vollständig in der Anlage zum Rechenschaftsbericht ausgewiesen wird und diese Spende den Betrag von EUR 2.500,- nicht übersteigt. § 5 Abs. 4a Z 3 PartG ist bereits dem Wortlaut folgend nur auf solche Spenden anzuwenden, deren Gesamtwert EUR 500,- übersteigt und für die aufgrund der Höhe der Spende besondere Transparenzbestimmungen gelten. Folglich kann auch die sanktionsbefreiende Wirkung durch Ausweisung der Spende in der Anlage des Rechenschaftsberichts im Sinne des § 5 Abs. 4a Z 3 PartG nur bei Spenden ab EUR 500,- bis EUR 2.500,- eintreten. Spenden unter EUR 500,- die den besonderen Transparenzbestimmungen eben nicht unterliegen, sind hingegen von der sanktionsbefreienden Wirkung des § 12 Abs. 3 PartG gerade nicht erfasst (vgl. *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien³, § 12 PartG, Rz. 9 [Stand 17.1.2023, rdb.at]). Die von der politischen Partei behauptete „Lücke“ liegt nach Auffassung des UPTS nicht vor.

3.4.4. Im vorliegenden Fall kann auch dahingestellt bleiben, ob angesichts der Änderung des § 6 Abs. 2 PartG durch BGBl. I Nr. 25/2025, wonach die Meldung nunmehr spätestens vier Wochen nach Ablauf eines Kalenderjahres (statt Kalendervierteljahres) zu erfolgen hat, das Günstigkeitsprinzip Platz zu greifen hätte. Denn selbst wenn dies zu bejahen wäre, hätte das hier keine Auswirkungen; wurde doch unbestrittenermaßen keine Spendenmeldung erstattet (vgl. UPTS 10.12.2025, GZ 2025-0.857.300/UPTS/Wandel).

3.4.5. Resultiert der Verstoß aus einer unrichtigen, einer unterbliebenen oder einer unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist die Geldbuße gemäß § 12 Abs. 3 letzter Satz PartG über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zu verhängen (vgl. BVwG 10.12.2024, GZ W179 2258389-1; UPTS 15.4.2024, GZ 2024-0.116.133/ÖVP/UPTS; 31.3.2025, GZ 2025-0.146.107/UPTS/FPÖ). Im vorliegenden Fall hat die Landesorganisation „Die Grünen – Grüne Alternative Wien“ die überbezahlten Mitgliedsbeiträge fälschlicherweise als „Mitgliedsbeiträge“ anstatt „Spenden“ an die politische Partei „Die Grünen“ gemeldet, sodass diese nicht in die entsprechende Quartalsmeldung aufgenommen wurden. Folglich resultiert der vorliegende Verstoß gegen die verpflichtende Spendenmeldung gemäß § 6 Abs. 2 PartG aus einer unrichtigen Auskunft bzw. Angabe der Landesorganisation „Die Grünen – Grüne Alternative Wien.“ Die Geldbuße gemäß § 12 Abs. 3 letzter Satz PartG ist daher über die Landesorganisation „Die Grünen – Grüne Alternative Wien“ zu verhängen.

3.4.6. Unter Bedachtnahme auf die gemäß § 12 Abs. 3 PartG maßgebliche „Schwere des Vergehens“ und den Umstand, dass der Landesorganisation „Die Grünen – Grüne Alternative Wien“ bisher kein vergleichbarer Verstoß anzulasten ist, erachtet der UPTS die Verhängung der Mindestgeldbuße in Höhe von EUR 3.435,- für angemessen.

4. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Gemäß § 7 Abs. 4 iVm § 9 Abs. 2 VwGVG ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (eingerrichtet beim Bundeskanzleramt) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden. Nach der VwG-Eingabengebührverordnung ist bei Einbringung der Beschwerde eine Gebühr von EUR 50,- zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes für Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „GZ 2026-0.074.605/UPTS/Grüne“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

27. April 2026

Der Vorsitzende:

Dr. Bernhard STÖBERL

Elektronisch gefertigt